Auskünfte: Mag.a Magdalena Kramer, T +43 5574 4951 , 4. Stock, Zimmer Nr. 430
Zahl: BHBR-II-3101-13/2024-10 Bregenz, am 10.04.2024

K U N D M A C H U N G

Das Land Vorarlberg, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIIb-Straßenbau, hat mit Eingabe vom 11.01.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 16.01.2024, um die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 für die Sanierung der Fluhbrücke auf der Landesstraße L26 zwischen km 0,24 bis km 0,43, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 15. Mai 2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

9:00 Uhr beim Gemeindeamt Egg,

anberaumt.

Weitere Informationen:
Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 402. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Egg während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:
Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:
Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag.a Magdalena Kramer

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

☒ das Gemeindeamt Egg, vorab via E-Mail (marktgemeinde@egg.cnv.at), mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um Reservierung eines Besprechungssaales zur Protokollierung.
- die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.

- um persönliche Ladung folgender Personen:

  im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959: die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischerei-berechtigte sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten (§ 15 Abs 1 WRG 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll;

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:
- die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: 1 Projektausfertigung, welche am Verhandlungstag mitzubringen ist

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Egg, Loco 873, 6863 Egg, E-Mail: marktgemeinde@egg.cnv.at
2. Land Vorarlberg, vertr durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung , Abt. Straßenbau (VIIb), Widnau 12, 6800 Feldkirch, E-Mail: viib.feldkirch@vorarlberg.at, als Antragstellerin, zH von Ing. Michael Graßl
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern, zH des brückenbautechnischen Amtssachverständigen
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern
5. Abt. I - Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), Intern, zH des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen
6. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

7. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, zH der geologischen Amtssachverständigen

mit dem Ersuchen um verlässliche Teilnahme bzw Entsendung eines informierten Vertreters

BH BREGENZ @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at überprüft werden.